

Satzung

Deutsche Umwelthilfe e.V.
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Telefon 07732 9995-0
Telefax 07732 9995-77

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins	1
§ 2 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	1
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Regionalverbände	3
§ 5 Organe.....	4
§ 6 Delegiertenversammlung.....	4
§ 7 Vorstand	6
§ 8 Wahlen	7
§ 9 Bundesgeschäftsstelle.....	7

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Die Deutsche Umwelthilfe e.V., im folgenden Umwelthilfe genannt, ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Hannover.
- (2) Zweck der Umwelthilfe ist es, den Natur- und Umweltschutz sowie die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland, zu fördern und zur Beschaffung der erforderlichen Mittel beizutragen. Dies soll insbesondere durch Maßnahmen zur Förderung der in § 2, Abs. 2 aufgezählten Zwecke erfolgen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Diese Zwecke werden erfüllt durch wissenschaftliche und sonstige im Sinne des Steuerrechts ausschließliche und unmittelbare Maßnahmen zur Förderung
- a) der Erziehung und Volksbildung, um ökologisches Verständnis zu erreichen,
 - b) der Erhaltung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
 - c) des Tierschutzes,
 - d) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der einschlägigen Gesetze,
 - e) der Jugendpflege und Jugendfürsorge,
 - f) der Heimat- und Denkmalspflege,
 - g) der internationalen Gesinnung,
 - h) des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung,
 - i) der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - j) des Umweltschutzes – soweit beispielsweise die Reinhaltung von Luft und Wasser, die Bekämpfung des Lärms, die Kreislaufwirtschaft, die Verringerung der Strahlenbelastung durch kerntechnische Anlagen und die Verbesserung der Sicherheit kerntechnischer Anlagen gefördert werden – sowie durch die Unterstützung von als gemeinnützig anerkannten Organisationen des nicht-staatlichen Umweltschutzes mit finanziellen Mitteln,
 - k) der Einhaltung des nationalen und internationalen Umweltrechts, insbesondere des Umweltrechts der Europäischen Union,
 - l) Förderung von Wissenschaft und Forschung mit Umwelt- und/oder Verbraucherbezug.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen – je zur Hälfte dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Berlin, und dem Naturschutzbund Deutschland e.V., Stuttgart, – zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für Zwecke des Umweltschutzes zu.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Aktives oder förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder eine Untergliederung der letzteren werden. Das Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt, für die Ziele der Umwelthilfe einzutreten und den Beitrag zu leisten. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschluss. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Betroffene die Delegiertenversammlung schriftlich anrufen. Die Aufnahme ist jederzeit, der Austritt nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
- (2) Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell. Sie haben kein Stimmrecht.
- (3) Die aktive Mitgliedschaft ist an die Unterstützung der Zwecke der Umwelthilfe gebunden. Sie besteht zum Beispiel aus der aktiven Unterstützung von Projekten, aus ehrenamtlicher Mitarbeit sowie aus Aktionen zur Beschaffung von Finanzmitteln, beispielsweise aus der Tätigkeit bei Haus- und Straßensammlungen. Sie erlischt mit dem schriftlich erklärten Austritt des Mitglieds oder durch Ausschluss nach Absatz 4. Das aktive Mitglied ist von einem Mitgliedsbeitrag freigestellt.
- (4) Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Er ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann gegen den Ausschluss die Entscheidung der Delegiertenversammlung anrufen.
- (5) Während des Bestehens eines sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnisses oder eines Honorarvertrages zwischen einem Mitglied und der Deutschen Umwelthilfe e.V. oder einer Tochtergesellschaft ist das Mitglied für kein Vereinsamt wählbar, sein passives Wahlrecht ruht.

§ 4 Regionalverbände

- (1) Die Deutsche Umwelthilfe e.V. gliedert sich in Regionalverbände. Die geographische Zuständigkeit und den Namen jedes Regionalverbandes beschließt die Delegiertenversammlung.
- (2) Die Regionalverbände sind nicht rechtsfähige Untergliederungen der Deutschen Umwelthilfe e.V.

- (3) Den Regionalverbänden obliegt unbeschadet der allgemeinen Zuständigkeit der Bundesorgane insbesondere
- a) die Ziele der Umwelthilfe entsprechend der Satzung in ihrem Bereich zu vertreten,
 - b) mit der Regierung, den Behörden und anderen nicht staatlichen Verbänden ihres Landes auf dem Gebiet des Umweltschutzes zusammenzuarbeiten,
 - c) die Mitglieder in ihrem Bereich zu betreuen und neue Mitglieder zu werben,
 - d) Sammlungen durchzuführen und Spenden entgegenzunehmen.
- (4) Die Regionalverbände erfüllen ihre Aufgaben u.a. mit den ihnen im Jahreshaushaltsplan zugeteilten Mitteln. Sie sind an die Bestimmungen der Satzung sowie an die Weisungen des Vorstandes der Umwelthilfe gebunden.
- (5)
- a) Oberstes Organ des Regionalverbandes ist seine Mitgliederversammlung, zu der jährlich alle aktiven Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im Bereich des Regionalverbandes haben, einzuladen sind. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Organisations- und Geschäftsordnung, die sich im Einklang mit dieser Satzung befinden muss und der Zustimmung des Vorstandes bedarf. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von drei Jahren, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss. Sie erteilt dem Vorstand im Rahmen ihrer Zuständigkeit Entlastung. Sie wählt zwei Kassenprüfer* auf drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem wählt sie nach einer von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Wahlordnung Delegierte gemäß § 6.1c, d dieser Satzung.
 - b) Eine Regionalgeschäftsstelle kann mehrere Bundesländer betreuen.
- (6) Im übrigen finden die weiteren Bestimmungen dieser Satzung Anwendung.

§ 5 Organe

Organe sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

§ 6 Delegiertenversammlung

- (1) Der Delegiertenversammlung gehören an:
- a) die Mitglieder des Vorstandes;

- b) die Vorsitzenden der Regionalverbände oder, soweit diese Mitglieder des Vorstandes sind, deren Stellvertreter,
 - c) 1 Delegierte/Delegierter für jeden Regionalverband und
 - d) bis zu 20 weitere Delegierte, die von den aktiven Mitgliedern der Regionalverbände auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Zahl der jedem Regionalverband zu stehenden Delegierten ergibt sich aus seinem prozentualen Anteil an der Gesamtmitgliederzahl. Anhand der Mitgliederliste ist diese Zahl nach dem Stand des 31.12. des Vorjahres zu errechnen. Das Ergebnis wird gerundet.
- (2) In jedem Geschäftsjahr muss eine Delegiertenversammlung stattfinden. Außerordentliche Delegiertenversammlungen werden auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens zwei Regionalverbänden einberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Der Vorstand bestimmt in der Einberufung den Ort, an dem die Delegiertenversammlung stattfindet. Er kann ergänzend zum Ort der Delegiertenversammlung weitere Orte festlegen, an denen die Angehörigen der Delegiertenversammlung mittels Videokonferenz teilnehmen können. Die Videokonferenz überträgt Bild und Ton der Delegiertenversammlung und der jeweiligen Übertragungsorte live und ermöglicht jedem Angehörigen sich zu beteiligen.
- (4) Aufgaben der jährlichen Versammlung sind mindestens folgende:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, soweit geboten,
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Haushaltsplans,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Geschäftsjahre.
- (5) Anträge der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Delegierten erforderlich.

- (8) Die Namen der anwesenden Delegierten, der Verlauf der Versammlung und die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern; sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und sind jeder alleine vertretungsberechtigt;
 - b) bis zu drei weiteren Mitgliedern
 - c) bis zu drei Mitgliedern der Regionalvorstände, die von den Regionalvorständen vorgeschlagen werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung jeweils einzeln auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Zur Beratung und fachlichen Unterstützung des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung bis zu fünf Beisitzer wählen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, auf Antrag eines Mitgliedes dessen Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (5) Der Vorstand legt die Ziele für die praktische Arbeit der Umwelthilfe fest. Soweit geboten, erlässt er Richtlinien und Ordnungen für die Führung der Geschäfte. Er berät und überwacht verantwortlich die Arbeit der Geschäftsführung.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied soll schwerpunktmäßig einen Arbeits- und Verantwortungsbereich im Vorstand übernehmen. Der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers/der Geschäftsführer in der Bundesgeschäftsstelle.
- (7) Den Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen des in den Haushalt eingestellten Jahresetats für den mit der Vorstandstätigkeit verbundenen Zeitaufwand oder Verdienstaufschlag eine angemessene Entschädigung in Geld gewährt werden.
- (8) Der Vorstand und einzelne Vorstandsmitglieder haften dem Verein nicht für Schäden, die dem Verein auf Grund einfacher Fahrlässigkeit des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder entstanden sind.

§ 8 Wahlen

Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass einstimmig offene Wahl beschlossen wird. Wenn im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht wird, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in welchem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 9 Bundesgeschäftsstelle

- (1) Die Bundesgeschäftsstelle steht unter der Leitung eines oder mehrerer hauptamtlicher Geschäftsführer.
- (2) Geschäftsführer sind einzeln und gemeinschaftlich dem Vorstand für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich, insbesondere für:
 - a) die Aufstellung und Umsetzung von Finanz-, Arbeits- und Terminplänen, die Erarbeitung und Durchführung von Konzepten zur Verwirklichung der Satzungszwecke sowie für die Öffentlichkeitsarbeit,
 - b) die Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter,
 - c) das Berichts-, Kontroll- und Rechnungswesen,
 - d) die Bereitstellung aller erforderlichen Arbeitshilfen für Vorstand, Regionalverbände und aktive Vereinsmitglieder.
- (3) Innerhalb der Richtlinien des Vorstandes entscheiden die Geschäftsführer nach eigenem Ermessen.
- (4) Die vom Vorstand als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu berufenden Geschäftsführer sind zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten der Bundesgeschäftsstelle bevollmächtigt. Die Bevollmächtigung umfasst ausdrücklich auch die Aufgabenbereiche des Vereins, die der Vorstand der Bundesgeschäftsstelle zur Ausführung überträgt, insbesondere die prozessuale Vertretung des Vereins in gerichtlichen Verfahren. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jeder jeweils allein vertretungsberechtigt.

Die letzte Änderung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.04.2016, eingetragen im Vereinsregister durch das Amtsgericht Hannover am 21.06.2016.